

1888

7. Februar 1888

SC - 4072

Stadtlohn, 6. Februar

Der hiesige, im September 1885 gegründete Spar- und Vorschubkassen-Verein hat nach uns zugegangenen Mittheilungen das Jahr 1887 mit einer Umsatzsumme von 127 922 Mark abgeschlossen und zählt 81 Mitglieder. Es scheint hieraus wohl hervorzugehen, dass für Stadtlohn thatsächlich ein Bedürfnis vorhanden war, eine solche Anstalt zu besitzen. Die Stadtväter waren indessen der Ansicht, dass hierdurch dem Bedürfnis nicht vollständig genügt sei und beschlossen die Gründung einer städtischen Sparkasse, die ihren Betrieb auch wirklich am 1. Oktober 1887 eröffnet hat, über deren Thätigkeit aber bis jetzt noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen zu sein scheint. Wir wollen keineswegs annehmen, daß die Stadtväter dem bestehenden Spar- und Vorschubkassenverein Concurrenz machen wollten (denn von einer Concurrenz kann in diesem Falle schlechterdings keine Rede sein). Der Beschluß giebt insoweit zu denken, als die Vertreter der Stadt vor langen Jahren, wenn wir nicht irren in den 60er Jahren, die Gründung einer Sparkasse abgelehnt haben, als dieselbe doch sehr am Platze gewesen sein würde. Es habe hierbei die Furcht, daß die Stadt dann nicht ferner an den Überschüssen der Kreissparkasse partizipiren würde, mitbestimmend gewirkt und scheint diese Furcht wohl auf der Ansicht beruht zu haben, als ob die Sparkassen nur den Zweck hätten, die Kreis- bezw. Stadtsäckel zu bereichern, was unseres Erachtens durchaus nicht der Fall sein kann.

AZ

9. Mai 1888

SC - 2816

Stadtlohn, 5. Mai

Unter der Anklage der Gewerbesteuerkontravention stand gestern der Mühlenpächter Joseph Kemper von hier vor der Strafkammer zu Münster. In Stadtlohn hatte sich eine "geschlossene Gesellschaft" gebildet, deren Zweck nach den Gesellschaftsstatuten dahin geht, den Vereinsmitgliedern "gute Getränke gegen billigen Preis zu gewähren und "überhaupt das Bessere des menschlichen Lebens, abgesehen von Religion und Politik, zum Gemeingut Aller zu machen." Der Angeklagte ist Castellan dieser Vereinigung und finden die Vereinsversammlungen in seiner Wohnung statt. Er bezieht ein Miethgeld von jährlich 12 Mk. und erhält er außerdem von den verkauften Getränken seine Procente. Die Staatsbehörde erblickt in der Handlungsweise des Angeklagten den unbefugten Betrieb der Schenkwirtschaft wegen mangelnder polizeilicher Concession. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass der Angeklagte nur den Vereinsmitgliedern Getränke verabreicht hat und dass die Gesellschaft für ihre Rechnung die Getränke und Speisen angeschafft und verkauft hat. Das Urtheil lautete wie in den mannigfachen früheren Fällen auf Freisprechung, da die Gerichte nach der bestehenden Gesetzgebung nicht in der Lage sind, den allenthalben zur Umgehung der Steuergesetze gegründeten "Schnapsgesellschaften" der gedachten Art mit Strafen wirksam entgegen zu treten.

AKZ

26. Mai 1888

SC - 2818

Stadtlohn, 25. Mai

Die westfälische Töpferei, welche hauptsächlich im Nordwesten des Münsterlandes ihren Sitz hat, verspricht, in folge der fortgesetzt darauf gerichteten Bemühungen der Behörden, insbesondere des Herrn Oberpräsidenten Excellenz von Hagemeister, einen erfreulichen Aufschwung zu nehmen. Bisher bewegte sich der Töpfereibetrieb noch ganz in den aus Urgroßvaters Zeiten überkommenen einfachen und zum Theil dürftigen Formen; an eine technische Vervollkommnung der Herstellungsart und an künstlerische Gestaltung der Erzeugnisse dachte Niemand. Das wird jetzt, nachdem kürzlich eine auf Anregung des Herrn Oberpräsidenten und unter Mitwirkung des Centralgewerbevereins zu Düsseldorf in Stadtlohn veranstaltete Ausstellung von Musterwerken der alten und der modernen Töpferei die ersten befruchtenden Anregungen zu eigenem Streben in den Kreisen der zahlreichen Gewerbsangehörigen verbreitet hat, schon merkbar anders. Es entwickelt sich namentlich bei den jüngeren Leuten ein ordentlicher Wetteifer, nach Anleitung der ihnen vom Centralgewerbeverein unentgeltlich überlassenen Vorlagen und Entwürfe selbstständig

künstlerisch geformte Geräte herzustellen. In gleicher Weise wendet der Herr Oberpräsident seine Fürsorge auch der durch außerordentlich ergiebige Thonlager bekannten Gemeinde Ochtrup zu, es soll beabsichtigt sein, einen besonders befähigten jungen Töpfer im Zeichnen, Modellieren, wie im kunstgerechten Betriebe des Handwerks ausbilden zu lassen, um ihn später als Lehrmeister für die Fachgenossen im Orte zu verwenden. Zur Deckung der entstehenden Kosten tragen die Provinz und der Oberpräsident aus dem ihm zu seiner Disposition stehenden Fonds bei, auch der Minister hat bereits Zuschüsse geleistet. Bei dem Eifer, mit welchem sich alle Betheiligte der gestellten rühmlichen Aufgabe widmen, lässt sich wohl erwarten, dass unsere heimische Töpferei mit der Zeit im deutschen Kunstgewerbe einen ehrenvollen Platz und für die betreibenden Gemeinden eine hohe wirthschaftliche Bedeutung gewinnen werde.

AKZ

30. Mai 1888

SC - 2817

Stadtlohn, 29. Mai

Vor der Strafkammer zu Münster hatten sich gestern auch der frühere Gastwirth jetzt Handelsmann Bernhard Becker und dessen Ehefrau, beide aus Stadtlohn, wegen Sittlichkeitsverbrechen zu verantworten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen und bei verschlossenen Thüren verhandelt. Zur heutigen Verhandlung waren 17 Zeugen geladen, sodaß dieselbe etwa vier Stunden in Anspruch nahm. Nach beantragter Beweisaufnahme beantragte die Staatsanwaltschaft gegen die Ehefrau Becker eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren und gegen Becker selbst ein Jahr, auch die Verhaftung der beiden Angeklagten auszusprechen. Der Gerichtshof sprach den Becker von der Anschuldigung frei, bestrafte dagegen die Ehefrau mit einem Jahr Gefängnis und ordnete die Verhaftung der Letzteren an, weshalb dieselbe sofort in das Gefängnis abgeführt wurde.

AKZ

19. September 1888

SC - 2819

Stadtlohn, 17. September

Eine freudig erwartungsvolle Spannung hielt in der verflossenen Woche hier alle Gemüther gefesselt. Das Gnadenbild unserer Stadt, welches vor gerade 2 Jahren von Frevlerhänden räuberisch entwendet und seither unablässig, aber ohne Erfolg gesucht wurde, soll sich zu Arnheim in Holland befinden. So hatte ein Pilger aus Stadtlohn in Kevelaer von einem Pilger aus Arnheim, wie es schien ganz glaubwürdig, erfahren. Ein altes Muttergottesbild, der Beschreibung nach dem von hier geraubten vollständig gleich, sollte sich im Besitze einer frommen Person in Arnheim befinden, die dasselbe, das längere Zeit im Boden gelegen und zufällig aufgefunden sei, in ihren Privatbesitz gebracht. Eine Deputation hiesiger Bürger ging denn auch denn auch in Begleitung des zufällig in seiner Heimath anwesenden Herrn Domvikars Dr. Hasenkamp nach Arnheim, um der Sache auf den Grund zu kommen. Leider wurde die anscheinend sehr gegründete Erwartung, das vielgesuchte Bild wieder zu finden, auch dieses Mal getäuscht. Es verhielt sich mit dem Muttergottesbilde, das sich bei jener Person vorfand allerdings genau so, wie es der Pilger aus Arnheim angegeben. Allein dasselbe war, obschon an Größe und Alter dem vermissten ähnlich, in anderer Beziehung ganz unzweifelhaft von dem gesuchten verschieden. Neben Anderem stellte es die Gottesmutter nicht in sitzender Stellung, wie es bei dem Stadtlohner der Fall, sondern stehend dar. Die Frau gab an, dass es in einem Fundamente beim Neubau aufgefunden sei und bot dasselbe freiwillig zum Geschenke an. Natürlich wurde dieses dankend abgelehnt. Möchte es doch gelingen, das verlorene Bild, das wahrscheinlich nicht vernichtet, sondern irgendwo vergraben ist, seiner alten Stätte zur Verehrung der hl. Gottesmutter wieder zurückzustellen. (P. M.)

AKZ

10. Oktober 1888

SC - 2820

Stadtlohn, 7. October

Die Wittve des Ackerers Joseph Hellmann, Anna, geb. Arntzen aus Stadtlohn hatte sich gestern vor dem Schwurgericht in Münster wegen des Verbrechens des Meineides zu verantworten. Vor dem Amtsgericht in Vreden soll die Angeklagte einen ihr zugeschobenen Eid, und zwar am 30. November 1887 in der Prozesssache der Erben des Bäckers Meiners aus Stadtlohn gegen sie, falsch geschworen haben. Nach stattgehabter umfangreicher Beweisaufnahme sprachen die Geschworenen nach kurzer Berathung das Schuldig aus wegen

wissentlichen Meineides, worauf der Gerichtshof die Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Ehrverlust auf gleiche Dauer verurtheilt, ihr gleichfalls die Fähigkeit nimmt, jemals wieder als Zeugin oder Sachverständige vernommen zu werden. Wegen Fluchtverdachtes erfolgt die sofortige Verhaftung der Angeklagten.

AKZ

17. November 1888

SC - 2821

Stadtlohn, 15. November

Das Wohnhaus des Schulzen Almsick nebst Inhalt ist am Montag Abend total niedergebrannt. Auch Vieh ist umgekommen. Sowohl das Gebäude wie auch das Mobiliar etc. ist versichert.

AKZ

28. November 1888

SC - 2822

Stadtlohn, 25. November

Unser Vicar Herr Brinkhaus ist zum Pfarrer nach Osterwick und Herr Pfarrverwalter Tigges in Ibbenbüren zum Pfarrer hiesiger Gemeinde ernannt worden.

AKZ

28. November 1888

SC - 2823

Stadtlohn, 25. November

Der zur Zwangserziehung verurtheilte 16jährige Knabe Anton Struwe aus Gadderbaum bei Bielefeld, welcher bis zum 25. Juni d. J. in der Erziehungsanstalt zu Haus Hall bei Gescher untergebracht und von da ab bei dem Bäcker Schlüter in Stadtlohn in die Lehre gegeben war, ist letzterem am 28. October d. J. entlaufen. Nach welcher Richtung hin sich Struwe gewandt hat, ist unbekannt geblieben. Auf Ersuchen des königl. Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück werden die Polizeibehörden beauftragt, auf den p. Struwe fahnden, ihn im Betretungsfalle sofort festnehmen und an die Erziehungsanstalt zu Haus Hall abliefern zu lassen.

AKZ